

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerhard Reddemann, Robert Antretter und weiterer Abgeordneter
— Drucksache 12/6433 —

Die Lage von Frauen, Kindern, Flüchtlingen und Vertriebenen im ehemaligen Jugoslawien

Wir, zugleich Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, fragen die Bundesregierung:

1. Ist die Bundesregierung bereit, gemäß der Entschließung 1011 (1993) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates die finanziellen Mittel für humanitäre Hilfen zu erhöhen und die Gewährung von Zuschüssen an humanitäre Organisationen vor Ort zu erleichtern?

Die Bundesregierung hat 1993 für humanitäre Sofort- und Katastrophenhilfe weltweit 90 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Davon wurden rund 50 vom Hundert für Hilfsmaßnahmen im ehemaligen Jugoslawien eingesetzt. Für das Haushaltsjahr 1994 sind insgesamt 85 Mio. DM für humanitäre Sofort- und Katastrophenhilfe im Ausland vorgesehen. Eine Erhöhung dieser Mittel ist angesichts der Haushaltsslage nicht möglich. Projekte privater Hilfsorganisationen mit Soforthilfecharakter (keine Struktur- bzw. Entwicklungshilfe) können Zuschüsse erhalten, wenn sie unabewislich notwendig sind und die Durchführbarkeit vor Ort gesichert erscheint.

Die Hilfsorganisationen müssen in ihrem Finanzierungsantrag bzw. vor der Bewilligung der Mittel nachweisen, daß diese Kriterien erfüllt sind. Für die Bewilligung humanitärer Sofort- und Katastrophenhilfe im Ausland ist im Rahmen der Bundesregierung das Auswärtige Amt zuständig. In der Regel nimmt das Ver-

bindungsbüro „Deutsche Humanitäre Hilfe“ in Zagreb zu den eingehenden Anträgen Stellung.

Vor dem Hintergrund der nur begrenzt vorhandenen Finanzmittel hat sich der Kriterienkatalog in der Praxis bewährt. Im Interesse eines weiterhin effizienten Einsatzes dieser Mittel hält die Bundesregierung an den bestehenden Bedingungen für die Vergabe von Zuschüssen fest.

2. Wird die Bundesregierung im Ministerkomitee die Forderung der Parlamentarischen Versammlung unterstützen, den Sozialen Entwicklungsfonds des Europarates als Sonderhilfe-Konto für Sofortmaßnahmen zu nutzen?

Der Fonds für Soziale Entwicklung ist eine rechtlich selbständige Entwicklungsbank. Dem Fonds gehören nur 20 der 32 Mitgliedstaaten des Europarates an. Die zuständigen Organe (Direktionsausschuß und Verwaltungsrat) des Fonds für Soziale Entwicklung haben bereits im Sommer 1993 die Einrichtung eines Nothilfekontos beschlossen. Dieses Sonderkonto dient der Finanzierung von Soforthilfemaßnahmen. Nach Auffassung der Bundesregierung dürfen aber daneben die weiterreichenden Aufgaben dieser unabhängigen Entwicklungsbank im Interesse der bisherigen Kreditnehmer nicht vernachlässigt werden.

3. Wurden bereits Maßnahmen ergriffen, gemäß der Aufforderung der Parlamentarischen Versammlung ein europaweites Informations- und Koordinierungssystem einzurichten, um Daten über sofort verfügbare medizinische Einrichtungen zu erhalten und die gegenseitige Unterstützung von Krankenhäusern für Wiederaufbaumaßnahmen sowie die Leistung von Sachgütern und personeller Hilfe zu erleichtern?

Der Internationalen Organisation für Migration (IOM) liegen Daten über weltweit sofort verfügbare Behandlungsplätze in Krankenhäusern (auch in Deutschland) vor. Ferner organisiert die IOM gemeinsam mit der Ärzte-Kommission „Medevac-Komitee“ des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) die medizinische Evakuierung von Patienten aus Bosnien-Herzegowina.

Eine besondere Datenbank über die Zusammenarbeit zwischen Krankenhäusern gibt es nicht. Aus Sicht der Bundesregierung stellt in der aktuellen Situation im ehemaligen Jugoslawien das Fehlen einer solchen Datenbank keinen Engpaß für die humanitäre Nothilfe dar, der vorrangig zu beseitigen wäre. Im Rahmen der internationalen humanitären Hilfe wird versucht, die Notversorgung vieler Krankenhäuser in Kroatien und Bosnien-Herzegowina mit medizinischen Verbrauchsgütern zu sichern. In diesem Bereich finanziert die Bundesregierung Projekte, die von nicht-staatlichen Organisationen durchgeführt werden.

4. Welche Bemühungen und Fortschritte gibt es auf EG- und Europaratsebene, um Mindeststandards für Asylverfahren international festzulegen, und welche Initiativen hat die Bundesregierung bisher hierzu ergriffen?

Die Bundesregierung strebt ein auf Verfahrensebene harmonisiertes Asylrecht in einer rechtsverbindlichen Form an. Dies soll entweder nach einer Vergemeinschaftung des Asylrechts durch Rechtssetzungsakte der Organe der Europäischen Union oder durch völkerrechtliche Verträge im Rahmen der Regierungszusammenarbeit erreicht werden.

Bislang konnte die Bundesregierung sich mit ihrem Wunsch, eine Gemeinschaftskompetenz zur Harmonisierung des Asylrechts oder eine Asylrechtskonvention zu schaffen, gegenüber den Mitgliedstaaten nicht durchsetzen. Allerdings ist im Vertrag über die Europäische Union die Zusammenarbeit in der Asylpolitik im Sinne eines Gegenstands des gemeinsamen Interesses festgelegt worden. Ein vom Europäischen Rat auf seiner Sitzung vom 10. bis 11. Dezember 1993 verabschiedeter „Aktionsplan“ schreibt eine harmonisierte Anwendung des Flüchtlingsbegriffs und gemeinsame Mindestgarantien für Asylverfahren als Themen für den Bereich Asyl fest.

5. Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, gemäß der Entschließung 1010 (1993) der Parlamentarischen Versammlung die bestehenden Visumsvorschriften für Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina zu lockern bzw. aufzuheben, da sie den Nachbarstaaten häufig als Vorwand dienen, die Durchreise durch ihr Staatsgebiet zu verhindern?

Die bestehende Visumspflicht für Staatsangehörige aus Bosnien und Herzegowina ist erforderlich, um eine gesteuerte Einreise sicherzustellen. Eine Lockerung oder Aufhebung der Visumspflicht würde zu ungesteuerten und unkontrollierbaren Einreisen führen, die aus Sicht der Bundesregierung nicht zu verantworten wären.

